

Satzung Vom 12.04.2014 zur Änderung der Parkordnung der Technischen Universität Dresden Vom 02.04.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2011)

Nachfolgende Änderungen wurden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 01.04.2014 beschlossen:

1. In **§ 3 (5)** wird „Dezernat Gebäudemanagement und Datenverarbeitung“ in „Dezernat Liegenschaften, Technik und Sicherheit“ umbenannt.

2. **§ 6 Haftung** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Befahren des TU-Geländes und die Benutzung der Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Technischen Universität Dresden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt auch für die Haftung für Erfüllungsgehilfen der Technischen Universität Dresden. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei höherer Gewalt (z. B. Wetterereignisse), Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge haftet die Technische Universität Dresden nicht. Schadenersatzansprüche von Nutzern untereinander bzw. gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt. Die Parkplätze werden nicht bewacht und es erfolgt in der Regel keine Schneeberäumung.“

Dresden, den 12.04.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller Steinhagen